Arbeits- und Geschäftsbedingungen von UNIKATUM Ausstellungsmedien GmbH

(Stand 01/2009)

1. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für Produkte und Dienstleistungen auf der Basis eines vom Kunden erteilten Auftrages.

(2) Von uns erstellte Angebote einschließlich der im Katalog dargestellten Produkte sind nicht für private Verbraucher bestimmt. Die AGB gelten für unsere Kunden, damit sind z. B. gewerbliche Kunden, juristische Personen, Unternehmer, öffentliche Einrichtungen und Behörden, Vereine und Verbände gemeint.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Ausschreibungen nach VOL/VOB sind nur durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bestimmungen eine Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Auftragserteilung und Auftragsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen unserer Produkte, deren Konstruktion, Ausstattung oder Begleitdienstleistungen bleiben vorbehalten. Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten stellen nur Annäherungen dar und sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Mehrzahl unserer Katalogfotos stellen Referenzprojekte dar, die wir selbst oder gemeinsam mit Partnern realisiert haben, die jedoch vor allem hinsichtlich eines ggf. enthaltenen Layoutes sowie bestimmter technischer, baulicher oder Gestaltungsdetails markenrechtlich, geschmacksmusterrechtlich, verwertungsrechtlich oder auf der Basis eines anderen Schutzrechtes, deren Inhaber wir oder bisherige Auftraggeber sind, vor einem unveränderten Nachbau/Nachdruck geschützt sein können. Hinsichtlich der Beschaffenheit der gelieferten Waren oder/und der Diensteistungen durch uns gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung/unser Leistungsverzeichnis gemäß konkretem Angebot bzw. erteiltem Auftrag als vereinbart.
(2) Eine Bestell-/Auftragsanfrage des Kunden stellt kein bindendes Vertragsangebot dar, welches wir durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können oder anzunehmen haben. Der Kunde erhält auf seine Anfrage in der Regel ein konkretes, ggf. auf seine Wünsche zugeschnittenes, schriftliches, unverbindliches Angebot, welches erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden zum bindenden Auftrag/Vertrag wird. Sämtliche Produkte und Dienstleistungen werden von uns nach Auftragserteilung für den Kunden „on demand" angefertigt. Wir behalten uns dabei das Recht vor, einem Kunden aus wichtigem Grund kein Angebot zu unterbreiten.

(3) Der Kunde kann seine Anfrage (fern)mündlich oder auf elektronischem Wege an uns richten. Unser Angebot kann auf elektronischem Wege an den Kunden gehen, bedarf jedoch der Schriftform. Jedem Angebot sind unsere AGB beigefügt. Eine Auftragserteilung ist nicht mündlich oder elektronisch möglich, hierzu bedarf es der klassischen Schriftform per Post/Fax, wobei unser Angebot mit Leistungsbeschreibung und ggf. weitere Vertragsunterlagen bestätigt mitzusenden sind.

(4) Der Kunde haftet für die Richtigkeit und die Datensicherheit der von ihm zu liefernden Unterlagen und Materialien, wie insbesondere Vorlagen, Texte, Fotos, Zeichnungen/Schemata und ggf. Einsatzbedingungen bzw. besondere Anforderungen. Wir sind berechtigt, von Kundenunterlagen, die wir zur Arbeit benötigen, Kopien anzufertigen. Wir sichern dem Kunden zu, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Nachträgliche Änderungsangaben des Kunden verursachen ggf. Zusatzkosten, die wir vor Bearbeitung der Änderung anzeigen werden. Unsere Produkte sind für unterschiedliche Zwecke (z. B. Standort- und Nutzungsbedingungen) gedacht, auf welche im Katalog z. B. durch Symbole, im Angebot schriftlich hingewiesen wird. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeder Art gegen uns wegen Produktmängeln, die auf fehlerhaften Unterlagen des Kunden oder unsachgemäßem/ungeeignetem Einsatz unserer Produkte beruhen, ist ausgeschlossen.

(5) Die vom Kunden als Zuarbeit/Eigenleistung zu erbringenden Leistungen, z. B. inhaltliche Zuarbeiten, Fachlektorat, Lieferung von Bildmaterial oder Exponaten, sowie ein Zeitplan, wann diese Zuarbeiten von uns benötigt werden, werden im Angebot/Auftrag mit ausgewiesen.

(6) Schutzvorschriften werden nur mitgeliefert, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder extra vereinbart ist.

(7) An unseren Abbildungen, Zeichnungen/Grafiken, technischen und baulichen Lösungen und Designs, Kalkulationen, Layouts, Gestaltungen, Software und sonstigen Unterlagen oder elektronisch erstellten Daten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Der Kunde erwirbt an für ihn erbrachten kreativ-künstlerischen, planerischen, Programmier- und sonstigen technisch-innovativen Leistungen nur dann ein über den direkten Verwendungszweck hinausgehendes Verwertungsrecht, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wird. Ausgeschlossen ist, dass der Kunde für ein von uns für ihn angefertigtes Produkt oder eine Leistung seinerseits andere Schutzrechte geltend macht, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Vor der Weitergabe unserer Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer schriftlichen Zustimmung. Werden bei der Anfertigung des Liefergegenstandes oder bei der Leistungserbringung von uns nach vom Auftraggeber an uns gelieferten Zeichnungen, Mustern, jedweden inhaltlichen Materialien, Corporate-Design-Vorgaben oder sonstigen Angaben und Wünschen des Auftraggebers Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

(8) Nach erfolgter Auftragserteilung ist ein Rücktritt für den Kunden nicht mehr möglich. Auf Anfrage ist jedoch ggf. je nach tatsächlichem Bearbeitungsstand eine Stornierung/Teilstornierung möglich, wir sind jedoch nicht verpflichtet, diese möglich zu machen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise lt. Preisliste oder Angaben in Katalogen/Prospekten oder sonstigen Werbemedien sowie im Internet verstehen sich als Orientierung, die wir nach Möglichkeit erfüllen werden. Bindend für uns ist jedoch stets der dem Kunden für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen im Angebot für die angegebene Bindefrist genannte und durch den Kundenauftrag bestätigte Preis. Die Preise verstehen sich „ab Werk" rein netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen, sind Versand-, Liefer-, Versicherungs-, Montagekosten o. a. Zusatzkosten nicht enthalten.

(2) Alle Rechnungen für gelieferte Produkte sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Alle Rechnungen für Dienstleistungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen werden, soweit der Auftraggeber nicht mit der Begleichung von Forderungen im Verzug ist, 2 % Skonto gewährt. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung im Verzug. Es gelten die gesetzlichen Folgen des Zahlungsverzuges.

(3) Erhalten wir nach Vertragsabschluss/Auftragserteilung Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/Liquidität des Kunden, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährden, so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung eine entsprechende Sicherheit verlangen. Kommt der Kunde unserem berechtigten Verlangen nicht nach, so können wir vom Vertrag/Auftrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Auftraggeber mit einer Teilleistung in Rückstand, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.

(4) Bei Bestellungen mit Lieferung an Dritte gilt stets der Besteller/Auftragserteiler für uns als Auftraggeber/Vertragspartner.

(5) Bei Bestellungen/Aufträgen ab einem Nettoauftragswert ab 5.000,00 EUR können wir eine angemessene Vorauszahlung verlangen, welche im Angebot ausgewiesen wird.

(6) Bei Neukunden oder aus wichtigem Grund behalten wir uns das Recht vor, Vorkasse zu verlangen, dies wird im Angebot ausgewiesen.

4. Lieferung und Leistung

(1) Die im Katalog angegebene Lieferzeit stellt nur einen Näherungswert dar und ist nicht verbindlich, es sei denn, dass ein bestimmter Liefertermin im Auftrag ausdrücklich als verbindlich zugesagt ist.

(2) Wird eine verbindlich zugesagte Lieferzeit aus Gründen nicht eingehalten, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. durch unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere durch nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Zusendung aller erforderlichen bzw. vereinbarten Unterlagen/Materialien, ist die Geltendmachung jeglicher Ersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

(3) Die Frist gilt als eingehalten:
a) bei Lieferung ohne Montage, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder von uns als abholbereit gemeldet wurde oder die beauftragte Dienstleistung auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt wurde. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft innerhalb der Frist gemeldet wurde. Bei nachträglichen Änderungen des Vertrages auf Veranlassung des Kunden, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern. Die Frist gilt in diesem Fall ungeachtet der Verlängerung als eingehalten.
b) bei Lieferung mit Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Beruht die Nichteinhaltung der Frist auf unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, Streik, Aussperrung, Krieg, Energie-, Rohstoffmangel oder höherer Gewalt, sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen und Preise befreit. Geraten wir mit unserer Leistung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, kann der Kunde die Zahlung von Schadensersatz anstelle der Leistung erst verlangen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung gesetzt hat und diese Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug und ist für den Kunden eine Nachfrist unzumutbar, weil eine spätere Lieferung für ihn ohne Interesse ist, so kann er den Auftrag schriftlich stornieren. Wird die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, sind wir be-

rechtigt, ihm uns dadurch entstandene Kosten, wie z. B. Lagergeld, in angemessener Höhe zu berechnen.

(4) Verpackungen und nicht mehr benötigte/ausgediente Produkte oder Produktteile nehmen wir auf Verlangen zur Entsorgung an. Dabei werden von uns vor allem Materialien wie z. B. im Großformatdruck verwendete Plattenmaterialien o. ä. soweit möglich einem Recyclingsystem zugeführt. Auf Verlangen geben wir dem Kunden auch entsprechende Annahmestellen in seiner Nähe bekannt, soweit dies uns möglich ist. Die Kosten für Transport/Versand o. ä. der zu entsorgenden Materialien hat dabei der Kunde zu tragen. Zurückzugebende Verpackungen müssen uns bis 6 Wochen nach unserer Lieferung an den Kunden sauber, frei von Fremdstoffen und sortiert zugehen.

(5) Eine Archivierungspflicht für Kundenmaterialien oder hinsichtlich für den Kunden erstellten Materialien, auch elektronischen, besteht für uns nicht, falls nicht ausdrücklich vereinbart. Für uns besteht keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen, die wir zur Herstellung eines Endproduktes für den Kunden anfertigen.

5. Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Bestimmung der Lieferart behalten wir uns vor, sofern darüber kein Einvernehmen mit dem Kunden erzielt wurde. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer die Versandkosten, ggf. Nebenkosten oder Mehrkosten für Eil-/Expressgüter zu tragen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe per bestätigtem Lieferschein, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

(3) Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr auf den Kunden mit dem Zeitpunkt der Abnahme über. Der Montagetermin wird mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde wird von uns schriftlich zur Abnahme am Montagetag aufgefordert. Kommt die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zustande, so gilt die Leistung formal als abgenommen. Darüber informieren wir den Kunden schriftlich. Ein Mängelanspruch des Kunden bleibt davon unberührt.

(4) Für Schäden, die durch Weisungen des Kunden entstehen, haften wir nicht, sofern wir auf die Schadensträchtigkeit der weisungsgemäßen Durchführung hingewiesen haben.

6. Widerrufs- und Rückgaberecht

Der Kunde hat kein Widerrufs- oder Rückgaberecht. Mängelansprüche bleiben davon unberührt.

7. Haftung für Mängel

(1) Bei einem Mangel behalten wir uns die Art der Nacherfüllung vor.

(2) Offensichtliche Mängel muss der Kunde uns gegenüber innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzeigen. Andernfalls erlöschen seine Gewährleistungsrechte, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden nutzlos ist.

(3) Der Kunde kann, wenn wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, oder, wenn eine Dienstleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag teilweise zurücktreten.

(4) Erfolgt die Lieferung ohne Montage und ist eine von uns mitgelieferte Montageanleitung fehlerhaft, sind wir lediglich zu Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel an der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung unserer Produkte beträgt ein Jahr.

(6) Mutwillige Beschädigung, Einwirkung durch höhere Gewalt, übermäßige oder zweckentfremdete Nutzung stellen keinen Gewährleistungsfall dar.

(7) Unikatbauten, d. h. Produkte oder Änderungen an im Katalog angebotenen Produkten oder Dienstleistungen wie Planungen und Gestaltungen, die individuell auf ausdrücklichen Kundenwunsch bzw. mit individuellen Kundenangaben (z. B. Maße, Materialien) entstanden sind und das Produkt dahingehend gestalten oder verändern, dass die Gebrauchstauglichkeit unserer Erfahrung nach nicht mehr vorhersehbar ist, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Hier gilt der Vertrag nach Abnahme der Ware und initialer Tauglichkeitsprüfung oder Abnahme der Dienstleistung durch den Kunden als erfüllt, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(8) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringe Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich sonstiger Vorlagen (Proofs, Andrucke, Korrekturauszüge) und dem Endprodukt. Materialänderungen, die den Gebrauchswert nicht herabsetzen und den optischen Eindruck des Produktes nicht wesentlich verändern, stellen keinen Mangel dar.

(9) Die Haftung für Mängel, die den Gebrauchswert des Auftragsgegenstandes nicht oder unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Grundsätzlich haften wir für alle Mängel nur bis maximal zur Höhe des Auftragswertes, davon ausgenommen ist nur die Haftung bei Gefahr für Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder Benutzern unserer Produkte, soweit die Gefahr auf einen von uns bei der Herstellung verursachten und für die Kunden bei Abnahme nicht erkennbaren Mangel zurückzuführen ist.

(10) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die von uns gelieferten Produkte, soweit er sie in der Öffentlichkeit z. B. als Ausstellung für Dritte zugänglich macht, regelmäßig zu warten hat, um Schäden für Benutzer zu vermeiden. Ist der Kunde dieser Pflicht nicht nachgekommen und ist ein Schaden für Benutzer oder am Produkt selbst entstanden, der auf einen von uns verursachten Mangel zurückzuführen ist, der durch die Wartung jedoch hätte vermieden werden können, so haften wir nur in dem Ausmaß, wie dies zur Behebung des ursprünglichen Mangels nötig gewesen wäre.

(11) Eine Garantie erhält der Kunde nicht, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich gegeben.

8. Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend haften wir bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden und wegen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Die Haftung im Falle des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes beschränkt. Die Haftung im Fall der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten wird auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

(4) Die Einschränkung unserer Schadensersatzhaftung gilt auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit eine Haftung für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels mit Übergabe der Sache.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde tritt für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück/Gebäude des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen uns zustehende Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang freizugeben.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit und auf Verlangen die Namen seiner Abnehmer bekannt zu geben, an die unsere Waren weiter veräußert wurden.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware haben uns alle Kunden unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon haben alle Kunden bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat uns die Kosten einer Intervention zu erstatten, soweit der Dritte dazu nicht in der Lage ist.

10. Verjährung

Unsere Ansprüche auf Zahlung des Auftragsentgelts für Produkte und Dienstleistungen verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden sowie individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die der unwirksamen Bedingung unter Beachtung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

UNIKATUM Ausstellungsmedien GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin A. Hänsel